

Leistungsrichtlinien für Selektionskonzepte PyeongChang 2018

Für die Ausarbeitung der sportartbezogenen Selektionskonzepte gelten für die Paralympics PyeongChang 2018 die folgenden Anforderungen:

Voraussetzung/Grundlagen

Voraussetzung für die Teilnahme eines Athleten, resp. Betreuers an den Paralympics ist die Unterzeichnung der „Teilnahmebedingungen“ von Swiss Paralympic einerseits und die Unterzeichnung des IPC „Eligibility Codes“ andererseits.

Als Grundlage für die Selektionskonzepte gelten die zwischen dem internationalen Fachverband und dem IPC ausgehandelten Teilnahmebestimmungen (Qualification Guide PyeongChang 2018).

Teamsportarten (Curling)

Die Erfüllung der Qualifikationsbedingungen des IPC kann als Leistungskriterium bestimmt werden. Der Ausfall qualifizierter Nationen führt nicht automatisch zum Nachrücken.

Einzel sportarten

Es sind Leistungskriterien (Limiten) festzulegen, die auf dem Selektionsantrag eine Einteilung der Kandidaten in drei Gruppen zulässt:

1. Medaillenkandidaten mit mindestens einer A-Limite

Sie belegen an internationalen Wettkämpfen regelmässig Top3 und Top8- Rangierungen. Mit dem Erreichen einer A-Limite beweisen diese Athleten, dass sie zur absoluten Weltspitze gehören. Deshalb werden sie früh und bedarfsgerecht gefördert und erhalten die grösstmögliche Unterstützung vor Ort. Sie können, wenn sinnvoll auch vorzeitig selektioniert werden. Ziel: Medaille

2. Kandidaten mit mittelfristigem Medaillenpotential und einer A- oder B-Limite

Sie weisen Medaillenpotential für die Winterspiele in Beijing 2022 auf. Mit dem Erreichen der A- oder B-Limite beweisen diese Athleten, dass sie an den Spielen eine Rangierung in der ersten Hälfte der Rangliste erreichen können. Sie sollen wichtige Erfahrungen im spezifischen Umfeld der Paralympics sammeln und durch bestmögliche Vorbereitung persönliche Bestleistungen anstreben. Ziel: Erfahrungen sammeln / Platzierung in der ersten Hälfte der Rangliste

3. Athleten mit Ziel „Teilnahme“ mit einer B-Limite oder einem MQS

Diese Athleten erfüllen die Qualifikationsbedingungen, haben aber kaum Chancen auf eine Platzierung in der ersten Hälfte an den Paralympics PyeongChang 2018 oder Beijing 2022. Gibt es genügend Quotenplätze für die Schweiz in ihrer Sportart, können sie für die Spiele berücksichtigt werden. Ziel: Vorbilder und Botschafter schaffen für die Gesellschaft und im speziellen auch für Menschen mit einer Behinderung.

A-Limiten sind so festzulegen, dass an den Spielen eine Platzierung im ersten Ranglistendrittel, mindestens aber eine Top-10-Rangierung zu erwarten ist. Die B-Limiten sollen dem Niveau einer Platzierung in der ersten Hälfte an den Paralympics entsprechen.

Die geforderten Leistungskriterien (Limiten) müssen in einer definierten Selektionsperiode erbracht werden. Die Bestätigung eines MQS oder einer B-Limite in der Paralympic-Saison 2017/2018 ist eine Grundvoraussetzung für eine Selektion. Das Erreichen der Leistungsbestätigung ist auf höchstens 3 - 4 Wettkämpfe zu beschränken. Der Selektionsprozess muss den individuellen Formaufbau zulassen. Bei Kandidaten aus Gruppe 1 kann eine vorzeitige Selektion vorgeschlagen werden. Entsprechende

Kriterien sind in die Selektionskonzepte aufzunehmen. Die WM in der Vor-Saison (Winter 2016/17) kann als Selektionswettkampf miteinbezogen werden.

Ausnahmeregelungen im Falle von verletzten Athleten mit hohem Potential sind vorzusehen.

Es können Athleten aus taktischen Gründen selektioniert werden. Dafür ist präzise zu formulieren, wann Athleten aus taktischen Überlegungen selektioniert werden sollen.

Selektionswettkämpfe

Der Besetzung eines Selektionswettkampfes ist bei der Leistungsbeurteilung Rechnung zu tragen. Sollte ein vorgesehener Selektionswettkampf ausfallen, kann die Sportart in Absprache mit Swiss Paralympic einen neuen Wettkampf bezeichnen, an dem die Leistungsbestätigung erbracht werden kann. Sollte ein Wettkampf schwach besetzt sein, kann Swiss Paralympic in Absprache mit der Sportart die Anerkennung dieses Anlasses als Selektionswettkampf rückgängig machen oder anders gewichten.

*Zu Gunsten der Leserfreundlichkeit wurde bei der Personenbezeichnung auf die weibliche Form verzichtet.

Die Leistungsrichtlinien wurden im April 2016 vom Stiftungsrat von Swiss Paralympic genehmigt.

Ittigen, 21. April 2016